

Richtlinie

zur Förderung von
Angeboten der Hospiz- und Palliativversorgung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beschlossen von der Gesundheitsplattform am 18.11.2025



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
ALLGEMEINES	3
§ 1 Allgemeine Informationen	3
§ 2 Grundlagen	3
§ 3 Auftritt	3
§ 4 Datenerfassung	3
§ 5 Schriftverkehr	3
FORMELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 6 Förderungswerber	4
§ 7 Förderungsantrag	4
MATERIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 8 Dauer der Förderung	4
§ 9 Ziele	4
§ 10 Förderungswürdigkeit	4
FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
§ 11 Art der Förderung	5
§ 12 Höhe der Förderung	5
§ 13 Budget	5
§ 14 Förderbare Kosten	6
ABLAUF DER FÖRDERUNG	6
§ 15 Zuständigkeit	6
§ 16 Ansuchen	6
§ 17 Mittelverteilung	6
§ 18 Förderungsvereinbarung	6
§ 19 Auszahlung	7
§ 20 Abrechnung	7
FÖRDERUNGSCONTROLLING	7
§ 21 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	7
§ 22 Rücktritt	8
§ 23 Förderungsmisbrauch	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 24 Gerichtsstand	8
§ 25 Geltung	8

PRÄAMBEL

Die Sicherstellung einer bedarfsorientierten und flächendeckenden Hospiz- und Palliativversorgung im Bundesland Salzburg war seit Entstehen des SAGES 1997 nicht nur ein zentrales Thema innerhalb der Förderungsvergabe, sondern auch ein großes Anliegen aller Stakeholder. Zunächst aus dem Fördertopf für krankenhausentlastende Maßnahmen finanziert, erfuhr dieser Bereich durch die Erlassung des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes und die daraus resultierende finanzielle Absicherung, die schon lange geforderte und notwendige bundesweite Institutionalisierung.

Wesentliche Ziele, neben der Überführung in eine Regelfinanzierung, sind vor allem die Einhaltung österreichweit einheitlicher Qualitätskriterien, der flächendeckende Auf- und Ausbau entsprechend der festgelegten Ausbaugrade, sowie eine umfassende Datenerhebung zur Ermöglichung statistischer Auswertungen und Etablierung eines evidenten Berichtswesens.

ALLGEMEINES

§ 1 Allgemeine Informationen

Ziel dieser Förderungsrichtlinie ist die Sicherstellung einer transparenten und strukturierten Förderungsvergabe durch den Salzburger Gesundheitsfonds sowie die Gleichbehandlung aller Förderungswerber.

§ 2 Grundlagen

Bei der Vergabe von Förderungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
2. Das Hospiz- und Palliativfondsgesetz idgF
3. Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz 2016 idgF
4. Die vorliegende Richtlinie idgF
5. Die zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer abgeschlossene Förderungsvereinbarung

§ 3 Auftritt

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, dem Internetauftritt sowie Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, auf die Förderung durch den Salzburger Gesundheitsfonds hinzuweisen. Ein entsprechendes Logo kann bei Bedarf bereitgestellt werden.

§ 4 Datenerfassung

Die im Rahmen der Förderung vom Förderungsnehmer zur Verfügung gestellten Daten können vom Förderungsgeber für Auswertungen sowie Publikationen verwendet werden.

§ 5 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen.

FORMELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 6 Förderungswerber

- (1) Förderungsfähig sind juristische Personen sowie im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, die gemeinnützig tätig sind, mit Sitz im Bundesland Salzburg.
- (2) Darüber hinaus müssen die fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Qualifikationen des Förderungsnehmers eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Umsetzung des geplanten Vorhabens erwarten lassen.

§ 7 Förderungsantrag

- (1) Förderungen werden jährlich nur auf Antrag gewährt. Hierzu ist das auf der Homepage des Salzburger Gesundheitsfonds aktuell veröffentlichte Antragsformular zu verwenden.
 - (2) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizuschließen:
 1. Letztvorliegender Jahresabschluss
 2. Voranschlag für das die Förderung betreffende Jahr
 3. Aktuell gültiger Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug
 4. Statuten, Satzungen, odgl
 5. Detaillierte Kostendarstellung
 6. Detaillierte Beschreibung des Vorhabens
- Bei Bedarf kann die Geschäftsführung des Fonds weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Förderungsanträge sind bis 30.06. des Vorjahres, für das um Förderung angesucht wird, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Geschäftsführung einzubringen.

MATERIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 8 Dauer der Förderung

Förderungen können ein- oder mehrmalig gewährt werden, wobei bei mehrjährigen Vorhaben jährlich ein Antrag zu stellen ist.

§ 9 Ziele

Die im Rahmen des Vorhabens festgelegten Ziele müssen smart (spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch, terminiert) definiert sein und periodisch nachgewiesen werden.

§ 10 Förderungswürdigkeit

- (1) Nach dieser Richtlinie förderbar sind Maßnahmen der nicht LKF-finanzierten modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung.
- (2) Primär förderbar ist
 1. die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen unter Einhaltung der festgelegten Qualitätskriterien,

2. die Sicherstellung eines österreichweiten, bedarfsgerechten und flächendeckenden Auf- und Ausbaus,
3. die Sicherstellung des laufenden Betriebs,
4. die Finanzierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen von (nicht) ehrenamtlich tätigen Personen sowie
5. die Durchführung von Vorsorge- und Informationsgesprächen, insbesondere dem VSD Vorsorgedialog®

im Rahmen der innerhalb der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung umgesetzten

1. mobilen Palliativteams,
2. mobilen Kinderpalliativteams,
3. Hospizteams,
4. Kinder-Hospizteams,
5. stationären Hospize,
6. stationären Kinder-Hospize,
7. Tageshospize sowie
8. Palliativkonsiliardienste.

(3) Die Förderung der Maßnahmen gemäß § 10 Abs 2 Z 4 und 5 im Rahmen der Grundversorgung, diese umfasst den Akut- den Langzeit- sowie den Familienbereich, ist erst nach vollständiger Erreichung der im Rahmen der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung vereinbarten Auf- und Ausbaugrade möglich.

FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 11 Art der Förderung

Gewährt werden ausschließlich leistungsbezogene Finanzierungsbeiträge, nicht aber Abgangsdeckungen, Haftungen oder Ähnliches.

§ 12 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung.
- (2) Die in der Förderungsvereinbarung festgelegte Förderung ist jedenfalls als Höchstbetrag zu verstehen, im Nachhinein erfolgte Änderungen, die, auch ohne Verschulden des Förderungsnehmers, höhere Ausgaben zur Folge haben, haben auf diesen keinen Einfluss.

§ 13 Budget

- (1) Sämtliche für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Ressourcen sind zu budgetieren, die im Rahmen des Vorhabens anfallenden Aufwendungen und eingehenden Erträge gesondert darzustellen sowie im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.
- (2) Der angemessene, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen muss gewährleistet werden.

§ 14 Förderbare Kosten

- (1) Kosten können jedenfalls nur dann als förderbar anerkannt werden, wenn sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, sie zur Erreichung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich sind und im Förderungszeitraum entstanden sind. Als frühestmöglicher Zeitpunkt hierfür gilt der Tag der Antragstellung. Sind Kosten im Förderungszeitraum entstanden, werden sie auch dann als förderbar anerkannt, wenn die Rechnung bis zu drei Monate nach Ende des Vorhabens ausgestellt wurde.
- (2) Als Kostenobergrenze für Personalaufwand werden vergleichbare Entlohnungsschemata für Landesbedienstete herangezogen.
- (3) Es ist bekanntzugeben, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.

ABLAUF DER FÖRDERUNG

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die Administration der Zweckzuschüsse für die Hospiz- und Palliativversorgung, die Mittelverteilung auf die einzelnen geplanten Vorhaben sowie die formelle und materielle Prüfung der Anträge und das Controlling obliegen der Geschäftsführung des Salzburger Gesundheitsfonds.
- (2) Die Geschäftsführung hat entsprechend der eingereichten Anträge jährlich einen Vorschlag über die Verteilung der Mittel zu erstellen und der Salzburger Gesundheitsplattform zum Beschluss vorzulegen.

§ 16 Ansuchen

- (1) Wird der Förderungsantrag (§ 7) nicht vollständig eingebracht, kann unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ein Verbesserungsauftrag erfolgen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zur Zurückweisung des Ansuchens ermächtigt, wenn der Förderungswerber einem erteilten Verbesserungsauftrag nicht oder nicht vollständig nachkommt, oder die formellen Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

§ 17 Mittelverteilung

- (1) Die Gewährung von Förderungen nach dieser Förderungsrichtlinie erfolgt nach Maßgabe der für diesen Förderungsbereich vorhandenen Mittel, wobei auf eine ausreichende Liquidität zu achten ist.
- (2) Die Mittelverteilung auf die einzelnen Vorhaben erfolgt nach den im Rahmen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und Zielen. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Der Förderungsnehmer ist, auch im Falle einer Ablehnung des Ansuchens, über die Förderungsentscheidung zu informieren.

§ 18 Förderungsvereinbarung

- (1) Die Gewährung der Förderung darf nur aufgrund einer schriftlichen Förderungsvereinbarung erfolgen. Diese hat alle für die Förderung wesentlichen Daten und Verfahrensweisen zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Bezeichnung des Förderungsnehmers
 2. Die Beschreibung des Förderungszweckes
 3. Den Beginn und die Dauer der Förderung
 4. Die Art und die Höhe des Förderungsbeitrages
 5. Die förderbaren Kosten
 6. Die wesentlichen Verfahrensfristen
 7. Die Auszahlungs- und Abrechnungsbedingungen
 8. Die Pflichten des Förderungsnehmers
 9. Bestimmungen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung
 10. Bestimmungen zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung
- (2) Wird die durch den Förderungsgeber unterzeichnete Förderungsvereinbarung vom Förderungswerber nicht innerhalb einer angemessenen Frist gegengezeichnet, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

§ 19 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt entsprechend der Förderungsvereinbarung im vereinbarten Förderungszeitraum.
- (2) Hierbei ist auf eine ausgewogene Verteilung und Berücksichtigung der Liquidität zu achten.

§ 20 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt durch den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung (§ 21). Wird dieser nicht oder nicht vollständig erbracht, kann unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ein Verbesserungsauftrag erfolgen.
- (2) Kommt der Förderungsempfänger diesem nicht oder nicht vollständig nach, kann die Geschäftsführung die Rückzahlung des gesamten Förderungsbeitrages verlangen.

FÖRDERUNGSCONTROLLING

§ 21 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Gewährte Förderungen sind binnen drei Monaten nach Ablauf des in der Förderungsvereinbarung festgelegten Förderungszeitraumes, spätestens jedoch bis 31.03. des Folgejahres, durch den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung, abzurechnen. Hierzu ist das auf der Homepage des Salzburger Gesundheitsfonds aktuell veröffentlichte Abrechnungsformular zu verwenden.
- (2) Die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben sind durch entsprechende Rechnungen bzw. Lohnzettel sowie zugehörige Zahlungsnachweise zu belegen. Hierfür ist dem Förderungsgeber eine elektronische Kopie derselben zur Verfügung zu stellen.
- (3) Nachzuweisen sind grundsätzlich die gesamten anerkannten Kosten, auch wenn der Förderungsgeber nur eine Teilstützung übernommen hat.

(4) Übersteigt die gewährte Förderung die nachgewiesenen Kosten und handelt es sich bei der Förderung um eine Kofinanzierung mehrerer Förderungsgeber, erfolgt eine Anerkennung der förderbaren Kosten aliquot im Verhältnis der Beteiligung an den geplanten Gesamtkosten.

(5) Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens anzuschließen.

§ 22 Rücktritt

Der Förderungsgeber kann vor Ablauf des vereinbarten Förderungszeitraumes von der Förderung zurücktreten, wenn die Umsetzung des Vorhabens nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

§ 23 Förderungsmisbrauch

Wenn begründete Hinweise für einen Förderungsmisbrauch bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zuständig.

§ 25 Geltung

(1) Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Beschluss der Gesundheitsplattform in Kraft und gilt auch für bereits bestehende Förderungen, sofern nicht ausdrücklich binnen angemessener Frist widersprochen wird.

(2) Von dieser Förderungsrichtlinie abweichende Vereinbarungen dürfen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen getroffen werden und bedürfen stets eines Beschlusses der Gesundheitsplattform.